

Einverständniserklärung

zur Verarbeitung personenbezogener Daten
durch die Mitglieder und die Geschäftsstelle der
Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein

Angaben zu den Betroffenen:

.....
Name, Vorname der/des Betroffenen *Geburtsdatum*

.....
Wohnanschrift

.....
zuständige Ausländerbehörde

Gegebenenfalls weitere betroffene Personen (bitte alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder angeben):

.....
Name, Vorname der Ehefrau/des Ehemannes *Geburtsdatum*

.....
Kind *Geburtsdatum*

.....
Kind *Geburtsdatum*

.....
Kind *Geburtsdatum*

.....
Kind *Geburtsdatum*

.....
Kind *Geburtsdatum*

.....
Kind *Geburtsdatum*

Die Einverständniserklärung muss von beiden Ehepartnern und allen volljährigen Kindern unterzeichnet werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass - sofern Sie Ihr Einverständnis verweigern - die Härtefallkommission möglicherweise nicht über einen vollständig aufbereiteten Sachverhalt beraten kann.

Einverständniserklärung:

1. Ich erkläre mein Einverständnis, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein meine personenbezogenen Daten verarbeitet und insbesondere an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission weitergibt, sofern dies zur Bearbeitung meines Antrages erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Weitergabe von Auszügen aus der Ausländerakte an die Kommissionsmitglieder.
2. Ich erkläre ferner mein Einverständnis, dass die Härtefallkommission und ihre Geschäftsstelle Einsicht in meine Akten nimmt.
3. Ich bin damit einverstanden, dass Inhalte meines Antrages an die Härtefallkommission und ggf. neue Dokumente an die zuständige Ausländerbehörde weitergegeben werden, sofern dies zur Bearbeitung meines Antrages erforderlich ist.
4. Ich bin auch mit einer Verarbeitung meiner besonders sensiblen personenbezogenen Daten nach § 11 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes -LDSG- (siehe Anlage) einverstanden, sofern dies zur Bearbeitung meines Antrages erforderlich ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

§ 11 LDSG **Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. die oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt,
3. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist oder
4. sie zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, sowie von Daten, die die Betroffenen selbst zur Veröffentlichung bestimmt haben, ist über die Fälle von Absatz 1 hinaus zulässig, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben sowie von Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, ist nur zulässig, soweit

1. die oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 oder der §§ 22 bis 25 vorliegen,
3. andere Rechtsvorschriften sie erlauben,
4. sie ausschließlich im Interesse der oder des Betroffenen liegt,
5. sie sich auf Daten bezieht, die die oder der Betroffene selbst öffentlich gemacht hat,
6. sie zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist oder
7. sie für die Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare Rechtsgüter erforderlich ist

Satz 1 gilt entsprechend für Daten über strafbare Handlungen und Entscheidungen in Strafsachen.

(4) Die Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung

1. durch die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt,
2. der Gefahrenabwehr dient,
3. der Strafverfolgung dient oder
4. der Steuerfahndung dient.

Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder der Verwaltung von Gesundheitsdiensten dient und die Verarbeitung der Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen, die einer der ärztlichen Schweigepflicht entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, erfolgt.